

liche Befolgung der Continentsperre Sorge zu tragen hatten. Ludwig trat zugleich Holländisch=Brabant, Seeland und einen Theil von Geldern an Frankreich ab, dergestalt, daß die Waal jetzt die Grenze zwischen beiden Staaten bildete. Doch trotz aller dieser Opfer, die der wohlthätige Ludwig gebracht hatte, und wodurch er die Unabhängigkeit seines Staates zu erkauften gestrebt, kam es doch bald wieder zu neuen Mißthelligkeiten, in Folge deren eine französische Armee von 20,000 Mann Holland besetzte. Doch jetzt legte Ludwig voll edlen Selbstgefühls am 2. Juli 1810 zu Gunsten seines Sohnes die Krone nieder, da er sie nicht länger mit Ehren tragen zu können glaubte, und begab sich nach Deutschland, wo er seitdem mehrere Jahre als Graf St. Leu zu Grätz in Steiermark lebte. Allein Napoleon verwarf die Abtretung und vereinigte durch ein kaiserliches Decret am 9. Juli Holland, als ein neues Generalgouvernement, mit dem französischen Reiche. — Einige Monate später ward auch das Walliser Land, das seit dem Jahre 1802 eine für sich bestehende unabhängige Republik bildete, unter dem Namen des Departement des Simplon, dem französischen Reiche einverleibt.

Eine weit wichtigere, aber in ihren Folgen verderbliche Maßregel war die Einverleibung der Küstenländer von Norddeutschland, nämlich die Länder zwischen der Nord- und Ostsee und einer von dem Rheine zur Ems, Werra und Elbe gezogenen Linie; unter diesen auch der größte Theil des erst kürzlich mit Westphalen vereinigten Hannover's, nebst einem beträchtlichen Stücke des Königreichs selber; ferner die Besitzungen der Fürsten Salm und Kyrburg, das Herzogthum Oldenburg, desgleichen die freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck und das Herzogthum Lauenburg. Sie erfolgte durch einen besonderen Senatsbeschluß am 10. December 1810. Durch diese und Holands Vereinigung traten zu den bereits vorhandenen 120 Departements zehn neue hinzu. In Hamburg, sowie in Amsterdam ward ein General-Gouvernement eingesetzt. Selbigen Jahres hatte Napoleon auch durch zwei Decrete von Trianon und Fontainebleau verordnet, daß alle seawärts eingegangenen Colonialwaaren als aus englischem Handel stammend angesehen werden und einen Impost von funfzig Procent entrichten sollten; alle englischen Fabrik- und Manufacturwaaren aber, welche in